

Verordnung

über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004

I. Grundsatz

Art. 1 Die Stadt Wetzikon richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus.

II. Organisation

Art. 2 Durchführung und Vollzug
Mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verordnung ist das Sozialversicherungsamt Wetzikon beauftragt. Dieses führt von sich aus Anpassungen durch, die sich durch Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse oder der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton ergeben.

Art. 3 Aufsicht
¹ Der Gemeinderat Wetzikon übt die allgemeine Aufsicht aus. Er erteilt dem Sozialversicherungsamt wenn nötig generelle Weisungen.

² Gegen die Entscheide des Sozialversicherungsamtes betreffend der Gewährung, Verweigerung oder Rückerstattung von Gemeindezulagen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Wetzikon Einsprache erhoben werden.

³ Bei gleichzeitiger Einsprache gegen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen sowie Gemeindezulagen an den Bezirksrat, ist grundsätzlich dessen Entscheid in Bezug auf die Gemeindezulagen massgebend. Dies gilt ebenso bei einem Weiterzug an das kantonale Sozialversicherungsgericht oder das Eidg. Versicherungsgericht. In besonderen Fällen kann das Sozialversicherungsamt in Absprache mit der Sozialvorsteherin dem Gemeinderat Wetzikon einen abweichenden Antrag stellen.

III. Die Gemeindezulagen

Art. 4 Grundlagen
Die Stadt Wetzikon gewährt gemäss § 20 des Zürcherischen Gesetzes über die Zusatzleistungen (allgemeiner Gemeindegzuschuss, Mietzinszulagen, Weihnachtzulage) neben den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV-Renten auch Gemeindezulagen, das heisst Mietzins- und Heimzuschüsse.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen
Mietzins- und Heimzuschüsse werden ausgerichtet wenn alle Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Beihilfe sowie der Art. 5 und 7 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

Art. 6 Karenzfrist
¹ Anspruch auf Mietzins- und Heimzuschüsse hat, wer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Stadt Wetzikon hat.

² Die Karenzfrist entfällt, wenn ein/e Einwohner/in Gemeindegbürger/in ist oder wieder zuzieht und vor dem Wegzug bereits Gemeindezulagen bezogen hat.

- Art. 7
Materielle
Voraussetzungen
- ¹ Der Anspruch auf Gemeindezulagen ist gegeben, wenn das Reinvermögen der gesuchstellenden Person unter der massgebenden Vermögensfreigrenze liegt.
- ² Für den Mietzinszuschuss sind die jeweils gültigen Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen massgebend.
- ³ Für den Heimzuschuss gilt ein Vermögensfreibetrag von 10 000 Franken.

A. Mietzinszuschuss

- Art. 8
Sinn und Zweck
- Mit dem Mietzinszuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen wegen ihres Renteneinkommens eine (langjährige) Wohnung aufgeben müssen, sofern diese nicht unternutzt ist.

- Art. 9
Anspruchs-
berechtigte
- ¹ Der Anspruch auf Mietzinszuschuss für (abschliessende Aufzählung)
- Bewohner/innen einer Mietwohnung
 - Bewohner/innen einer gemeinsam gemieteten Wohnung
 - Untermieter/innen
 - Pensionäre bei Verwandten
- ist gegeben, wenn
- a) der anrechenbare Mietzins (ohne Park-/Abstellplatz) höher ist als das bei der Berechnung festgesetzte Maximum;
 - b) die gemietete Wohnung bei Einzelpersonen nicht grösser als 3½, bei Ehepaaren 4 Zimmer (plus pro Kind ein weiteres halbes Zimmer) ist. Über Ausnahmen entscheidet das Sozialversicherungsamt im Einzelfall.
- ² Der Anspruch entfällt, wenn das anrechenbare Vermögen höher ist als die massgebende Vermögensfreigrenze nach Art. 7 Abs. 2.

- Art. 10
Höhe der
Leistungen
- Der Mietzinszuschuss entspricht dem Betrag, der die abzugsberechtigten Kosten (gesetzliches Maximum) übersteigt, höchstens aber monatlich Fr. 100.– bei Einzelpersonen und Fr. 150.– bei Ehepaaren.

B. Heimzuschuss

- Art. 11
Sinn und Zweck
- Mit dem Heimzuschuss soll in den meisten Fällen verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen wegen hoher Heimkosten auf Sozialhilfe angewiesen sind.

- Art. 12
Anspruchs-
berechtigte
- ¹ Der Heimzuschuss an Bezügerinnen und Bezüger in Alters-, Pflegeheimen und Heilanstalten wird ausgerichtet, wenn die anerkannten Ausgaben, vorab die Heimkosten (Tagestaxe) der Person trotz den Maxima an Ergänzungsleistungen und Beihilfen nicht gedeckt werden können und Bemühungen um eine Taxreduktion (gemäss kantonaler Taxverordnung) oder um Beiträge anderer Hilfsorganisationen erfolglos blieben.
- ² Der Anspruch entfällt, wenn das anrechenbare Vermögen höher ist als die massgebende Vermögensfreigrenze nach Art. 7 Abs. 3.
- ³ Falls eine Person Anspruch auf Kostenersatz der Sozialhilfe nach Zuständigkeitsgesetz (ZUG) hat, wird die Unterstützung zulasten der Sozialhilfe geleistet. Das Sozialversicherungsamt klärt im Einzelfall ab, ob dies der Fall ist.

⁴ Nicht anspruchsberechtigt sind Bewohnerinnen und Bewohner von privaten Luxusheimen wie Altersresidenzen usw. Ob ein bestimmtes Heim zu dieser Kategorie zu zählen ist, wird im Einzelfall durch das Sozialversicherungsamt abgeklärt und festgelegt.

Art. 13
Höhe der Leistungen
Die Höhe der Leistungen ist nach oben nicht begrenzt. Gedeckt wird der Fehlbetrag, der sich aus der Differenz der anerkannten Ausgaben (ohne Limitierung der Tagestaxe) und der massgebenden Einnahmen, abzüglich Ergänzungsleistungen und Beihilfe ergibt.

IV. Auszahlung

Art. 14
Zeitpunkt
Die Auszahlung der Gemeindezulagen erfolgt monatlich im Voraus zusammen mit der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 15
Übergeordnetes Recht
Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen ausnahmslos die jeweils gültigen Bestimmungen über die Zusatzleistungen zur AHV/IV des Bundes und des Kantons Zürich zur Anwendung.

Art. 16
Anpassungen
Der Gemeinderat Wetzikon überprüft die Höhe der Gemeindezulagen immer dann, wenn die eidgenössischen AHV/IV-Renten der Teuerung angepasst werden.

Art. 17
Rückerstattung
¹ Zu Unrecht bezogene Gemeindezulagen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Bei Verletzung der Meldepflicht finden die gesetzlichen Strafbestimmungen nach Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV sinngemäss Anwendung.

² Die Rückforderung aus dem Nachlass richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 18
Laufende Karenzfristen
¹ Personen, die bereits Gemeindezulagen beziehen, aber die Karenzfrist nach Art. 6 Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfüllt hätten, behalten den Anspruch (Besitzstand).

² Bei den Personen mit einer noch laufenden Karenzfrist nach alter Regelung wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die neue Karenzfrist angewendet, das heisst, der Anspruchsbeginn wird um 2 Jahre hinausgeschoben. Die betreffenden Personen sind schriftlich darüber zu orientieren.

VII. Inkrafttreten

Art. 19
Inkrafttreten, frühere Verordnungen
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Alle früheren Verordnungen und deren Änderungen werden auf dieses Datum aufgehoben.

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. September 2004.

Gemeinderat Wetzikon



Max Homberger
Präsident



Peter Imhof
Gemeindeschreiber